

Vorsicht bei weiteren Geschäften



Michael Schmidt
Partner/Leiter Practice Group
Insolvenzrecht
Paschen Rechtsanwälte
T. 030 / 3 46 75 60
m.schmidt@paschen.cc

Nach der Anordnung der vorläufigen Insolvenz durch das Insolvenzgericht (dem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren) dauert es in der Regel noch zwei bis drei Monate, bis das Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In dieser Zeit führt der vorläufige Insolvenzverwalter häufig den Geschäftsbetrieb des Schuldnerunternehmens weiter, was wiederum bedeutet, dass das Schuldnerunternehmen weiter Dienstleistungen und Warenlieferungen von Dritten, meist den bisherigen Lieferanten, in Anspruch nehmen muss. Doch bei Geschäften mit dem vorläufigen Verwalter ist Vorsicht geboten, dessen Zahlungszusage ist nämlich mit Risiken verbunden.

Hierbei kommt es entscheidend auf die Art der vorläufigen Insolvenzverwaltung an. Unterschieden wird zwischen dem „schwachen“ und dem „starken“ vorläufigen Verwalter. Gere-

gelt ist dies in dem selbst für Juristen schwer verständlichen § 22 Insolvenzzordnung (InsO). Die Anordnung der jeweiligen Verfahrensart liegt hierbei im Ermessen des Insolvenzgerichtes. Der Regelfall ist hierbei die Einsetzung eines „schwachen“ Insolvenzverwalters: Die Geschäftsführung bleibt beim Schuldner, seine Verfügungen bedürfen aber der Zustimmung des vorläufigen Verwalters. Obwohl Letzterer gar keine rechtlich durchsetzbaren Verbindlichkeiten eingehen kann, erweckt er in seinen Anschreiben an die bisherigen Lieferanten den Eindruck, dass die Bezahlung der mit seiner Zustimmung ausgelösten Bestellungen sichergestellt sei.

Im Falle der Nichtzahlung riskiert der schwache Insolvenzverwalter tatsächlich jedoch nur seinen guten Namen, rechtlich gegen die spätere Insolvenzmasse durchsetzbare Ansprüche (Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO) hingegen kann

	schwacher vorläufiger Verwalter	starker vorläufiger Verwalter
Gerichtsbeschluss	„Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.“	„Dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.“
Rechtsfolge	Verfügungen des Schuldners sind nur wirksam, wenn der vorläufige Verwalter zustimmt, die Geschäftsführung bleibt beim Schuldner	Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf den Verwalter über, dieser übernimmt die Geschäftsführung
Qualität der Forderungen	Forderungen aus weiteren Geschäften sind nur einfache Insolvenzforderungen (= Tabellenforderungen, werden nur mit Insolvenzquote bedient), Zahlungen daher nur auf freiwilliger Basis	begründet Masseverbindlichkeiten (werden aus der Masse bezahlt)
Haftung des vorläufigen Verwalters	haftet nur ausnahmsweise persönlich (§ 60 InsO)	haftet persönlich für Masseverbindlichkeiten, wenn er deren Nichterfüllbarkeit schuldhaft verkannt hat (§ 61 InsO)
Ausfallrisiko für Leistungen im Insolvenzeröffnungsverfahren	kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch	nur bei Masseunzulänglichkeit
Empfehlung	vor Weiterbelieferung unbedingt anwaltlichen Rat einholen	Beratung geboten, Liquiditätsplanung prüfen



nur der so genannte „starke“ Verwalter begründen, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übergegangen ist. Diese elementaren Unterschiede sind in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Natürlich gibt es Möglichkeiten, auch mit dem vorläufigen schwachen Verwalter sichere Geschäfte abzuschließen: Beispielhaft seien hier die Vorauskasse oder die Direktlieferung an den Endkunden genannt. Hier ist es wegen der Anfechtungsgefahr allerdings unbedingt geboten, anwaltlichen Rat einzuholen. Gerade dann, wenn bereits vor Anordnung der vorläufigen Insolvenz geschlossene Vertragsverhältnisse abgeändert werden, nimmt nämlich das Risiko einer Insolvenzanfechtung signifikant zu.

Ein weiteres Mittel, Lieferungen und Leistungen im Insolvenzeröffnungsverfahren abzusichern, ist die Rechtsfigur des sogenannten „halbstarken“ oder partiell erstarkten Verwalters, hierbei handelt es sich um einen „schwachen“ Verwalter, der – häufig auf Gläubigerinitiative – durch das Insolvenzgericht ermächtigt wird,

für einzelne Verträge Masseverbindlichkeiten zu begründen. Für diese Vertragsverhältnisse gilt er dann als starker Verwalter mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

Festzuhalten ist, dass bei Geschäften mit dem vorläufigen Verwalter Vorsicht geboten ist, damit sich der durch den Insolvenzfall eingetretene Schaden nicht noch weiter erhöht. Bei richtiger Vorgehensweise kann die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden. Es gibt Lösungen, die sich mit wenig Aufwand für alle Beteiligten realisieren lassen.

